

Zwischen

**KAISER GmbH Oberflächentechnik  
Industriegebiet Jägersgrund 12  
57339 Erndtebrück – Schameder  
Tel.: 02753-5947-0  
Fax: 02753-5947-40  
Email: info@kaiser-oberflaechentechnik.de**

( nachfolgend „Kaiser GmbH“ genannt)

und

**«Lieferant»  
«Straße»  
«PLZ» «Ort»  
Tel.: «Telefon»  
Fax.: «Fax»**

(nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet)

wird folgendes vereinbart:

## **Präambel**

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit sowie der Vermeidung von Kosten in zunehmenden Maße einen hohen Stellenwert ein.

Die hierdurch notwendigen Maßnahmen zur systematischen Qualitätsvorausplanung und Qualitätsprüfung in allen Stadien der Produktenstehung und Herstellung sind Bestandteil eines intakten Qualitätsmanagements.

Aus diesen Gründen erwartet die Kaiser GmbH vom Lieferanten nur Produkte die in einwandfreier produzierter und geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen aufgrund eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems durch den Lieferanten. Ein Qualitätsniveau von 0-Fehlern ist unser gemeinsames Ziel.

## 1.0 Ziel und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
- 1.2 Diese Vereinbarung liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Kauf und Liefergeschäften zwischen der Kaiser GmbH und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.
- 1.3 Lieferpreise und Zahlungsbedingungen sind von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

## 2.0 Qualitätssicherung durch den Lieferanten

- 2.1 Der Lieferant übernimmt mit Unterzeichnung der Qualitätssicherungsvereinbarung die Verpflichtung gegenüber der Kaiser GmbH, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant der Dokumentationspflicht bezüglich der Inhaltsstoffe in Zukaufteilen nachzukommen, und diese Datenblätter ins inter-nationale Material Datensystem einzustellen.  
Der Lieferant stellt sicher, dass er über ein wirksames Qualitätsmanagement gemäß QS 9000 VDA 6.1, ISO/TS 16949:2002 bzw. DIN EN ISO 9001:2000 verfügt.  
Des Weiteren erwartet die Kaiser GmbH das der Lieferant ein Umweltmanagement- system nach DIN EN ISO 14001:2005 unterhält. Eine Zertifizierung nach dieser Norm ist nicht zwingend erforderlich.  
Der Lieferant kommt seiner Verpflichtung nach und fördert den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz seines Unternehmens.
- 2.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an die Kaiser GmbH gelieferten Produkte und Leistungen entsprechend den jeweiligen Verträgen, den technischen Unterlagen oder sonst durch die Kaiser GmbH vorgegebenen oder mit der Kaiser GmbH vereinbarten Merkmalen voll eigenverantwortlich.

## 3.0 Technische Merkmale und technische Unterlagen

- 3.1 Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranz- vorgaben sind den technischen Unterlagen, Liefervorschriften, Bestellnormen, oder den Bestellungen bzw. den jeweils gültigen DIN bzw. EN Normen zu entnehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen und ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
- 3.2 Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sowie Richt- linien sind vom Lieferanten auf Grundlage der in 3.1 genannten Unterlagen zu erstellen.

## 4.0 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen

- Der Lieferant hat folgende Aktivitäten bzw. Prüfungen durchzuführen.
- 4.1 Qualitätsplanung  
Zur Sicherstellung der Produktqualität für alle neuen oder geänderten Produkte und Dienstleistungen ist im Rahmen des Projektmanagements eine Qualitätsplanung gemäß APQP bzw. VDA Richtlinien durchzuführen.

Schwerpunkte sind:

- Fertigung (Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende und vorausschauende Instandhaltung)
- Kapazität und Beschaffung /Material. Maschinen Betriebs- und Prüfmittel und Unterauftragnehmer.
- Handhabung. Lagerung, Konservierung. Verpackung und Versand
- Umweltschutz bei Prozessen und Recycling von Produkten und Verpackung.
- Zuverlässigkeitsanalysen Produktsicherheit.
- Qualitätsplanung z. B. FMEA, MFU, SPC. Kontrollplan, Prozessablaufplan, Messsystemanalysen, jährliche Requalifikationsprüfung Prüfplan.

4.2 Die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfirmen und Kaufteile wird vom Lieferanten eigenverantwortlich entsprechend der gültigen Regelwerke durchgeführt. Die Rückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.

4.3 Erstmusterprüfung: Für jeden Artikel der zum erstenmal von der Kaiser GmbH bestellt wird, ist durch den Lieferanten ein Erstmusterprüfbericht zu erstellen. Durch die Kaiser GmbH wird die Vorlagestufe in den Bestellungen mit angegeben. Weitere Erstmuster sind bei folgenden Anlässen erforderlich.

- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers
- Nach einer Änderung der Spezifikation
- Bei geänderten Produktionsverfahren
- Nach Produktionsstättenverlagerung unter Verwendung neuer oder verlagertes Maschinen

Die Lieferung der Serienteile darf erst nach Freigabe der Erstmuster erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Kaiser GmbH.

4.4 Für die geforderten Produktmerkmale ist bei der Herstellung der von Kaiser GmbH beim Lieferanten bezogenen Produkte und Leistungen eine Prozessüberwachung bzw. serienbegleitende Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

4.5 Warenausgangskontrolle auf Identität sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen.

4.6 Wenn durch die Kaiser GmbH gefordert sind der Lieferung entsprechende Prüfzeugnisse beizulegen.

4.7 Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

4.8 Interne Audits

Der Lieferant führt regelmäßig interne Systemaudits, Prozessaudits und Produkt-audits in Anlehnung an die ISO/TS 16949:2002 bzw. DIN EN ISO 9001:2000 ggf. auch nach DIN EN ISO 14001:2005 in allen Unternehmensbereichen durch, die den Prozess der an die Kaiser GmbH gelieferten Produkte und die erbrachten Dienstleistungen beeinflussen.

## **5.0 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

5.1 Alle qualitätssichernden Maßnahmen des „Qualitätsmanagementsystem“ sind in einem entsprechender, Handbuch sowie ggf. in ergänzenden Vorschriften und Anweisungen zu dokumentieren.

- 5.2 Die vom Lieferanten durchgeführten Audits sind entsprechend zu dokumentieren. Die zugehörigen Protokolle sowie die festgelegten Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.
- 5.3 Alle Prüfprotokolle und Abnahmebelege sowie alle von Unterlieferanten zur Verfügung gestellten Prüfdokumente sind vom Lieferanten für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Auslieferung der Ware aufzubewahren und der Kaiser GmbH auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Alle Aufzeichnungen von Prüfungen an Rohstoffen, Produkten und Leistungen sowie alle Ergebnisse aus der Prüfmittelüberwachung und aus dem Abweichenehmungsverfahren sind ebenfalls 15 Jahre aufzubewahren
- 5.5 Auf Verlangen der Kaiser GmbH sind die vorgenannten Unterlagen im Einzelfall vorzulegen.
- 5.6 Wenn nicht anders vereinbart ist der Lieferung grundsätzlich ein Prüfzeugnis gemäß EN 10240 beizulegen.

## **6.0 Auditierung des Lieferanten durch die Kaiser GmbH**

- 6.1 Im Interesse der gemeinsamen Absicherung der Qualität können sich Beauftragte der Kaiser GmbH und deren Kunden über das Herstellungs- und Qualitäts-managementsystem des Lieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren.
- 6.2 Der Lieferant gewährt der Kaiser GmbH bezüglich der Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsverbindung mit der Kaiser GmbH durch diese Audits bekannt werden, Kundenschutz. Insbesondere wird der Lieferant für die Dauer der Geschäftsverbindung mit der Kaiser GmbH gegenüber diesen Kunden keine Angebote abgeben, Bestellungen entgegennehmen oder diesen Kunden beliefern, es sei denn, das eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kaiser GmbH vorliegt. Diese Zusage bezieht sich auf Waren und Dienstleistungen, welche Geschäftsgegenstand der Kaiser GmbH sind und die die Kaiser GmbH bei dem Lieferanten bereits bezieht oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zukünftig anfragt oder bestellt. Direkte Anfragen von Kunden wird der Lieferant zur Bearbeitung an die Kaiser GmbH weitergeben.
- 6.3 Anlässlich eines Systemaudits bzw. Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, der Kaiser GmbH Einblick zu gewähren in
- seine Herstellprozesse, soweit hiermit keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten verbunden ist
  - alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
  - das Qualitätsmanagement-Handbuch
  - die aufgrund des Systems vorgenommenen Dokumentationen
- 6.4 Ein gültiges Zertifikat nach ISO/TS 16949:2002 oder DIN EN ISO 9001:2000 oder VDA 6.1 wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten anerkannt.
- 6.5 In Zweifelsfällen oder bei Reklamationsfällen ist die Kaiser GmbH zusätzlich berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten vorzunehmen.

## **7.0 Qualitätsabweichungen**

- 7.1 Grundsätzlich dürfen an die Kaiser GmbH nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichung geliefert werden.

- 7.2 Im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens dürfen Rohstoffe Produkte, und Leistungen dann ausgeliefert werden, wenn diese aus der Sicht des Lieferanten keine Mängel aufweisen, welche die Verwendung und Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen und sofern bei der Kaiser GmbH keine zusätzlichen Kosten verursachen und die schriftliche Zustimmung der Kaiser GmbH vorliegt.  
Wird die Abweichgenehmigung durch die Kaiser GmbH erteilt, ist die Ware mit einer Kopie dieser Abweichgenehmigung auszuliefern.
- 7.3 Nachgearbeitete Waren müssen vor der Auslieferung entsprechend dem festgelegten Qualitätsprüfungsverfahren einer erneuten Prüfung unterzogen werden.
- 7.4 Ergeben sich nach Auslieferung von Waren Beanstandungen, so hat der Lieferant alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Beseitigung der Beanstandung und der Schadensminderung notwendig werden. Er hat darüber hinaus Gegenprüfungen zur Ermittlung der Beanstandungsursache auf eigene Kosten zu veranlassen bzw. durchzuführen.  
Bei berechtigten Reklamationen sind neben Sofortmaßnahmen alle eingeleiteten Anstellmaßnahmen der Kaiser GmbH schriftlich bekannt zugeben.  
Eine erste Stellungnahme erwartet die Kaiser GmbH falls nicht anders gefordert 24 Stunden nach Reklamationseingang. Hierzu ist ein 8D-Report zu verwenden. Der Reklamationsvorgang ist erst dann abgeschlossen wenn die Wirksamkeit nachgewiesen wurde.  
Ziel ist eine kurzfristige Reklamationsbearbeitung um die Lieferfähigkeit aufrecht zu erhalten.

## **8.0 Lagerung Verpackung und Transport**

- 8.1 Der Lieferant hat die von der Kaiser GmbH vorgegebenen Verpackungseinheiten und Etikettierung einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall abzustimmen.
- 8.2 Der Lieferant hat Rohstoffe, Produkte und Leistungen so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden ausgeschlossen sind.

## **9.0 Wareneingangsprüfung**

- 9.1 Aufgrund dieser Vereinbarung und der vom Lieferanten vorzunehmenden Prüfungen ist die Kaiser GmbH berechtigt lediglich eine Prüfung bezüglich Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden durchzuführen. Die Haftung des Lieferanten für Qualitätsmängel verändert sich hierdurch nicht. Der Lieferant verzichtet jedoch ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## **10.0 Produkthaftung**

- 10.1 Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produktes ein Schaden ereignet; haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant die Kaiser GmbH ausdrücklich von Ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung muss Auslandschäden und KFZ -Rückrufaktionen beinhalten. Die Höhe der Versicherung hängt von der Risikobetrachtung des Lieferanten ab.
- 10.3 Abschluss und bestehen der Versicherung ist der Kaiser GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

**11.0 Geheimhaltung**

11.1 Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln. Eine Weitergabe von Informationen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.  
Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung.

**12.0 Laufzeit der Vereinbarung**

12.1 Diese Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.04.2007 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2 Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats/ eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12.3 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**13.0 Sonstiges**

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.

13.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.  
Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

13.4 Als Gerichtsstand wird Bad Berleburg vereinbart.

**Hiermit stimmen wir der Qualitätsvereinbarung zu.**

Ort, Datum

.....

Stempel/Unterschrift Lieferant

.....

Ort, Datum

Erndtebrück, den 21.03.07

KAISER GmbH Oberflächentechnik

.....